

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

Name
Jochen Schumacher

Telefon
089 1261-1253

Telefax
089 1261-181253

E-Mail
jochen.schumacher@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Verband der bayer. Bezirke
Kommunaler Prüfungsverband

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I 3/2337-3/1/07

Datum
07.11.2007

Vollzug des SGB II; Einbeziehung der flankierenden Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II in den Eingliederungsprozess, Überprüfung der Angebotsstrukturen und Erfüllung der Datenübermittlungspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden geben wir nachfolgende Hinweise.

Das **BMAS** hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Anregungen des BMAS wurden weitgehend aufgegriffen; soweit das BMAS eine abweichende Auffassung vertritt, wird darauf im Folgenden besonders hingewiesen. Das BMAS erhält darüber hinaus einen Abdruck dieses Schreibens.

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

1. Einzelfallbearbeitung / Einbeziehung der flankierenden Leistungen in den Eingliederungsprozess

Nach § 14 SGB II erbringen die SGB II-Leistungsträger unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen; dazu gehören auch die flankierenden Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II.

1.1 Strukturelle Voraussetzungen, allgemeine Vorbemerkungen

Grundvoraussetzung für die sinnvolle Nutzung des Instrumentariums der flankierenden Leistungen ist, dass bei den SGB II-Leistungsträgern **organisatorische Vorkehrungen** geschaffen werden um zu gewährleisten, dass die Vermittler im Einzelfall die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen für eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt erkennen (z.B. durch die Schulung der Vermittlungskräfte bzw. die Implementierung eines Fallmanagements).

Im Fall der Gründung einer ARGE soll darüber hinaus die Zuständigkeit für die **Entscheidung im Einzelfall** über die Notwendigkeit flankierender Eingliederungsleistungen **auf die ARGE übertragen** sein; andernfalls könnten die gegenüber einer getrennten Aufgabewahrnehmung bestehenden Vorteile einer ARGE (z. B. Abschluss einer einheitlichen Eingliederungsvereinbarung aus einem Guss) nicht genützt werden.

Vorhaltung und Finanzierung können beim Landkreis bzw. bei der kreisfreien Gemeinde verbleiben. Dann sollten die Bedingungen, die für eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich sind, zumindest in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung fixiert oder in den ARGE-Vertrag aufgenommen sein., Darüber hinaus sollten die kommunalen Träger die ARGE n über das jeweilige Leistungsangebot und die Leistungserbringer (Maßnahmeträger mit Ansprechpartner) in geeigneter Weise laufend informieren.

Soweit im Folgenden der **Begriff „SGB II-Leistungsträger“** verwendet wird, ist zu beachten, dass dieser Begriff zunächst nur den kommunalen Träger meint (dieser, nicht die ARGE ist Leistungsträger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB). Im Falle der nicht vollständigen Aufgabenübertragung auf die ARGE können einzelne der im Folgenden beschriebenen Umsetzungsschritte nicht von der ARGE, sondern müssen durch den kommunalen Träger selbst wahrgenommen werden.

Im Fall der **Suchtberatung** ist zu beachten, dass zum 01.01.2008 eine Änderung des AGSG beabsichtigt ist, durch die die Bezirke verpflichtet werden, gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden ein ausreichendes Angebot an Suchtberatungsstellen zu gewährleisten. Die kommunalen Träger müssen daher kein eigenes Netz von Suchtberatungsstellen aufbauen und unterhalten (kein Aufbau von Doppelstrukturen). Die Organisation dieser Stellen und die Bestimmung des Inhalts und Umfangs der von diesen Stellen erbrachten Beratungstätigkeit bleibt die Angelegenheit der Bezirke. Damit werden Planung und Finanzierung der Suchtberatung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe bei den Bezirken zusammengeführt. Diese sind und bleiben die Vertragspartner der Beratungsstellen. Der Bezirk nimmt die o. g. Aufgaben unter Beteiligung des kommunalen Trägers wahr.

Die Trägerschaft für die Suchtberatung als Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II und für die Betreuung und Koordination der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlichen Hilfen verbleibt in einer Hand, nämlich beim Landkreis bzw. bei der kreisfreien Gemeinde. Das gilt auch für die Entscheidung im Einzelfall, z.B. für die Möglichkeit, im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II auf die Aufnahme von Suchtberatung in die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II hinzuwirken, sowie für die im Folgenden erörterten Dokumentations- und Datenübermittlungspflichten.

1.2 Dokumentation im Bearbeitungsprogramm

Die Erfassung von Daten dient vorrangig zur Dokumentation im Rahmen der Eingliederung und als Datengrundlage zur Erhebung des aktuellen und künftigen Versorgungsbedarfs und nur in zweiter Linie zur Erfüllung der Pflichten nach § 51b SGB II.

Jede beabsichtigte oder bereits eingeleitete flankierende Eingliederungsleistung wird im Bearbeitungsprogramm des Vermittlers / Fallmanagers (z. B. im Fall der ARGE im Programm coSachNT / VerBIS) dokumentiert. Hierfür ist **ohne Bedeutung, ob die Maßnahme durch den SGB II-Leistungsträger veranlasst wurde oder auf eigene Veranlassung des Hilfebedürftigen bereits eingeleitet wurde**. Weiter ist **ohne Bedeutung, auf welcher Rechtsgrundlage die Maßnahme finanziert wird** (nach SGB II oder anderen Leistungsgesetzen; z. B. eine für die Eingliederung in Arbeit erforderliche Kinderbetreuung wird bereits auf der Grundlage des SGB VIII sichergestellt). Voraussetzung für die Dokumentierung einer bereits ohne Zutun des SGB II-Leistungsträgers eingeleiteten oder nach anderen Leistungsgesetzen finanzierten Maßnahme ist freilich, dass

- der Kunde bereits bei der ARGE / Optionskommune bekannt ist und eine Kundennummer vorhanden ist;
- dass dem SGB II-Leistungsträger die Maßnahme bekannt ist;

- dass der Vermittler ein **Vermittlungshemmnis** gegenüber der Eingliederung in Arbeit feststellt, zum Ausgleich dessen die flankierende Eingliederungsleistung **erforderlich** ist.

1.3 Ggf. Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung

Wenn eine **Verpflichtung des Hilfebedürftigen begründet** werden soll, muss dies in die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II zwischen SGB II-Leistungsträger und Hilfebedürftigem aufgenommen werden.

1.4 Rückmeldung nach Durchführung der Maßnahme

Nach Durchführung der Maßnahme ist eine Rückmeldung des Maßnahmeträgers / Trägers der Beratungsstelle (in Folgenden: Dienst) an den Vermittler / Fallmanager erforderlich. Die Rückmeldung sollte mit Einwilligung des Hilfebedürftigen direkt durch den Dienst erfolgen. In einer **Kooperationsvereinbarung** zwischen SGB II-Leistungsträger und Dienst sollte der Inhalt der gewünschten Rückmeldung geregelt werden:

Im Minimum ist eine Bescheinigung über die **durchgeführten Beratungstermine und den Beratungsstand** (Beratung abgeschlossen oder weitere Termine vereinbart) erforderlich. Sinnvollerweise sollte dies ergänzt werden durch eine kurze Stellungnahme zum Ablauf und Erfolg der Maßnahme.

Im Fall der **Suchtberatung** erfolgt die Kooperationsvereinbarung zwischen Dienst und Bezirk als künftigen Kostenträger (Änderung des AGSG zum 01.01.2008, vgl. oben, Ziff. 1.1) unter Beteiligung des SGB II-Leistungsträgers. Die Rückmeldung enthält ggf. auch eine kurze Stellungnahme zum Bedarf an weiteren Maßnahmen (z.B. Therapievorschlag; datenschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfen).

1.5 Erneute Dokumentation im Bearbeitungsprogramm, ggf. Anpassung der Eingliederungsvereinbarung

Nach der Rückmeldung erfolgt erneut eine Dokumentation im Bearbeitungsprogramm des Vermittlers / Fallmanagers; ggf. ist die Eingliederungsvereinbarung anzupassen.

2. Überprüfung der Angebotsstrukturen durch die SGB II-Leistungsträger:

2.1 Definition des Umfangs der gesetzlichen Leistungspflichten

Bei den Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II handelt es sich um Ermessensleistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erbracht werden. Hierzu werden Leistungen **vermittelt** und die **Kosten** übernommen. Darüber hinaus besteht eine **Hinwirkungspflicht**, damit die gesetzlich vorgesehene Leistung ausreichend angeboten wird (vgl. § 17 Abs. 1 SGB I). Um dieser Hinwirkungspflicht zu genügen, nimmt der SGB II-Leistungsträger primär **Dienste Dritter** in Anspruch. Subsidiär schafft der SGB II-Leistungsträger **eigene Dienste** (§ 17 SGB II).

2.2 Feststellung von eventuellen Versorgungs-Defiziten

Die Feststellung kann nur **durch den SGB II-Leistungsträger** für seinen Zuständigkeitsbereich getroffen werden. Der SGB II-Leistungsträger ist gehalten, auf die Erfüllung bestimmter **Mindest-Standards** durch den Dienst zu achten, die zu einer sinnvollen Aufgabenerfüllung unabweisbar sind. So ist z.B. eine mehrere Monate dauernde **Wartezeit** in der Schuldnerberatung ebenso wenig hinnehmbar wie im Fall eines Kinder-Betreuungsplatzes, wenn hierdurch die Aufnahme einer Arbeit verhindert wird.

Im Fall der Errichtung einer ARGE ist es die **Aufgabe der Geschäftsführung**, im Fall der Optionskommune **Aufgabe der Leitung der besonderen Einrichtung nach § 6a Abs. 6 SGB II**; im Fall der getrennten Aufgabenwahrnehmung **Aufgabe der Leitung der für den operativen Bereich verantwortlichen Stelle** (das kann auch das Sozialamt sein), etwaige Defizite festzustellen und auf die Erfordernisse einer geordneten Aufgabenerfüllung hinzuweisen, so dass diese gegenüber den Zwängen des Kommunalhaushalts zur Geltung kommen können.

2.3 Aufarbeitung von Versorgungs-Defiziten

Die Entscheidung, welche denkbare Abhilfemöglichkeit ergriffen wird, obliegt dem Kostenträger (Kommune). Eine Empfehlung des StMAS und der Verbände kann sich nur auf das Aufzeigen bestimmter Abhilfemöglichkeiten beschränken:

Eine Möglichkeit liegt in einer **vorausschauenden Einzelfallbearbeitung**: Z. B. sollten Vermittler und Hilfebezieher/in mit Kleinkind schon frühzeitig an eine später erforderliche Kinderbetreuung denken und nicht erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes mit der Suche nach einem Betreuungsplatz beginnen.

Ggf. kann mit dem Dienst der **Vorrang von SGB II-Leistungsbeziehern** vor anderen Personen vereinbart werden. So sieht das Gesetz in § 10 Abs. 1 Nr. 3, letzter Teilsatz SGB II bzgl. der Kinderbetreuung den Vorrang der SGB II-Leistungsbezieher vor. Für andere Bereiche, insbesondere in punkto Sucht, wird in der Praxis allerdings sehr kontrovers diskutiert, ob ein Vorrang der SGB II-Leistungsbezieher gegenüber anderen Personen zu rechtfertigen ist.

Eine Möglichkeit liegt in einer **stärkeren finanziellen Förderung der Dienste** durch die Kommune zwecks Ausbaus des Leistungsangebots.

Subsidiär – wenn ein entsprechendes Angebot freier Träger nicht vorhanden ist - muss der SGB II-Leistungsträger **eigene Dienste schaffen**, um seiner Hinwirkungspflicht nach § 17 Abs. 1 SGB I zu genügen (vgl. oben Ziff. 2.1).

Hinweis: An dieser Stelle geht es ausschließlich um die Erfüllung der Leistungspflichten nach dem SGB II (flankierende Maßnahmen im Dienste der Eingliederung in Arbeit) und dazu bestehende Bedarfe / Defizite. So ergibt sich die Pflicht zum Ausbau der Kinderbetreuung insbesondere aus dem SGB VIII (z.B. der Anspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei bis zum Schuleintritt aus § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB VIII).

3. Erfüllung der Datenerhebungs- und Datenübermittlungspflichten

3.1 Rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen

Der **SGB II-Leistungsträger** hat die Pflicht, der **Bundesagentur für Arbeit** Daten nach § 51b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 SGB II zu übermitteln. Danach sind sowohl die einzelnen Förderfälle (je identifizierbarem Empfänger) als auch die hierfür anfallenden Ausgaben anzugeben. Die Daten sind als personenbezogene Daten mit Angabe der Kundennummer zu übermitteln (§ 51b Abs. 1 Satz 2, § 51a SGB II).

Unabhängig von der Aufgabenwahrnehmung ist es für die Dokumentation und optimale Förderung wichtig, dass auch die Daten zu den Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II beim jeweiligen **Fallmanager** erfasst werden (vgl. Ziff. 1.2). Dementsprechend müssen im Fall der **ARGE** die erforderlichen Daten zu den Förderfällen vom kommunalen Träger an die ARGE unter Angabe der Kundennummer übermittelt werden (§ 50 Abs. 1 SGB II).

Sofern der ARGE die Daten vorliegen, kann diese auch die Übermittlung der Daten an die Bundesagentur für Arbeit nach § 51b SGB II übernehmen. Auch dann, wenn Vorhaltung und

Finanzierung der flankierenden Leistungen beim Landkreis bzw. bei der kreisfreien Gemeinde verbleiben, kann die Aufgabe der Datenübermittlung nach § 51b SGB II auf die ARGE übertragen werden.

Mit der Dokumentation des Förderfalles im Programm coSachNT bzw. VerBIS wird auch die Übermittlungspflicht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit nach § 51b SGB II erfüllt (die Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit 2/2005 vom 21.02.2005 regelt die Nutzung des Verfahrens coSachNT / Verfahrenszweig WL SGB II zur Datenerhebung und – Veranlassung).

Für die Ausgabenstatistik stellt die Bundesagentur für Arbeit den ARGEen das Programm Finas (mit eigener Buchungsstelle für flankierende Eingliederungsleistungen) zur Verfügung.

Im Fall der **Optionskommune** und bei **getrennter Aufgabenwahrnehmung** wird die Erfassung in den jeweiligen die Eingliederung unterstützenden Systemen sichergestellt. Auf dieser Datenbasis kann die Datenübermittlung über die Schnittstelle XSozial-BA-SGB II (Modul 13) erfolgen.

3.2 Künftige Meldung der Förderfälle:

In einem ersten Schritt soll nun die konsequente Einstellung aller einschlägigen Förderfälle nach Ziff. 3.1 in die Statistik angegangen werden. Künftig (ab 1.1.2008) soll jede flankierende Eingliederungsmaßnahme, die im Bearbeitungsprogramm dokumentiert wurde (also beabsichtigte oder bereits auf eigene Veranlassung des Hilfebedürftigen eingeleitete Maßnahme; vgl. Ziff. 1.2), auch nach § 51b SGB II gemeldet werden. Zum Verfahren vgl. Ziff. 3.1.

3.3 Künftige Meldung der Ausgaben:

Problematisch ist die Angabe der Kosten der flankierenden Leistungen (Ausgabenstatistik). Häufig erfolgt die Förderung der Beratungsstellen pauschal, z.B. als Jahresbetrag, ohne Bezug auf einzelne Förderfälle und ohne nach Leistungsgesetzen zu differenzieren. Für statistische Angaben zu den Ausgaben nach dem SGB II ist eine solche Differenzierung aber erforderlich; anders als im Fall der Förderstatistik (oben Ziff. 3.2) dürfen ausschließlich solche Ausgaben, die nach dem SGB II zu finanzieren sind (also keine Verpflichtung nach einem vorrangigen Leistungsgesetz), statistisch ausgewiesen werden.

Eine denkbare Abhilfemöglichkeit wäre eine **Umstellung der Pauschalförderung** gegenüber den Beratungsstellen **auf Einzelentgelte**. Das wird von Seiten der Kommunen und der freien Wohlfahrtspflege jedoch derzeit überwiegend abgelehnt.

Alternativ kommt eine **interne Ermittlung von Durchschnittssätzen pro Förderfall** in Betracht. Diese Durchschnittssätze wären **einmalig** durch den kommunalen Träger und den Träger der Beratungsstelle zu ermitteln; der SGB II-Leistungsträger könnte in der Folge mittels Durchschnittssatz und Fallzahl **die jährlichen Ausgaben im SGB II schätzen**. Das setzt aber voraus, dass immerhin bekannt ist, wie viele Beratungskunden insgesamt (also auch Nichtleistungsbezieher etc.) von der kommunal geförderten Stelle bedient werden. Darüber hinaus wäre zu klären, inwieweit nach Maßnahmen, Schwierigkeitsstufen (Intensität des jeweiligen Hilfebedarfs) differenziert werden soll, mithin wie viele verschiedene Durchschnittssätze angesetzt werden sollen. Auch diese Alternative könnte indes einen ersten Schritt in Richtung Umstellung der Pauschalförderung auf Einzelentgelte darstellen; dies wird von Seiten der Praxis z. T. sehr kritisch gesehen.

Das **BMAS** hält die hier dargestellte Alternative allenfalls für eine **Übergangszeit** für hinnehmbar.

Gegenwärtig bietet coSachNT auch die Möglichkeit, die **Kosten des Förderfalls mit Null** anzugeben. Das stellt einen Notbehelf dar, um immerhin den ersten Schritt (Erfassung der Förderfälle) mittels der von der Bundesagentur für Arbeit angebotenen Software anzugehen.

Die bestehenden Möglichkeiten zur Entwicklung einer Ausgaben-Statistik im Bereich der flankierenden Leistungen **bedürfen noch einer weiteren Diskussion mit der Praxis**. Ziel sollte auch insoweit ein **einheitliches Vorgehen** unter Entwicklung einheitlicher Standards sein. Wir kommen zu gegebener Zeit hierauf zurück.

Die Versendung erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher
Ministerialrat

